

Verordnung zum Schutz des Naturdenkmales „Altwasser im Buigen“ bei Roding als Einzelschöpfung der Natur in der Gemarkung Mitterdorf.

**Verordnung über das Naturdenkmal
„Altwasser im Buigen“**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. 7. 1980 Nr. 820 — 8631.1 CHA 8 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Das auf den Grundstücken Flurnummer 643, 627 $\frac{1}{2}$, 674, 643 $\frac{1}{4}$, 644 $\frac{1}{4}$ und 644 der Gemarkung Mitterdorf, Stadt Roding, gelegene Altwasser des Regen wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmales ist in einer Karte M 1:25000 und in einer Flurkarte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde.

§ 2

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmales ist es,

1. das Altwasser mit den dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften in dem bestehenden Umfange zu schützen;
2. der dortigen Tierwelt den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen zu sichern und Störungen fern zu halten;
3. die in diesem Gebiet angetroffenen zahlreichen Sukzessionsstadien der Verlandung und Moorbildung vor nachteiligen Eingriffen zu schützen;
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte, sowie aufgrund der hydrogeographischen Besonderheit hervorgerufene Eigenart des Altwassers zu bewahren.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes — untere Naturschutzbehörde — das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushaltes jeglicher Art vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
8. Aufforstungen der Moorbereiche vorzunehmen,
9. das Gewässer zu verunreinigen,
10. die Fläche außerhalb des Weges zu befahren,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
12. das Düngen der Moor- und Verlandungsbereiche,
13. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
14. das Baden sowie das Einbringen von schwimmenden Erholungsgegenständen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die im bisherigen Umfange betriebene Fischerei,
2. die landwirtschaftliche Nutzung auf den einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisher üblichen Umfang und in der bisher üblichen Art,
3. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot
 1. des § 3 Ziffer 1 bis 4 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmales,
 2. des § 3 Ziffer 5 und 6 über den Schutz der Pflanzen,
 3. des § 3 Ziffer 7 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 3 Ziffer 8 bis 14 über das Aufforsten, das Verunreinigen des Gewässers, das Befahren der geschützten Fläche, das Abstellen von Fahrzeugen, das Düngen der Moor- und Verlandungsbereiche, das Zelten, Lagern oder Feuermachen, das Baden sowie das Einbringen von schwimmenden Erholungsgegenständen,zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz und § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Cham, den 5. August 1980

Landratsamt Cham
Gir m i n d l, Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 1980 nach Vorlage bei der
Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) hat der Stadtrat der Stadt Furth i. Wald in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Mai 1980 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei Furth i. Wald während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. 7. 1980 Nr. 20—941/16 für den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 950.000,— DM zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Furth i. Wald, den 28. Juli 1980

Stadt Furth i. Wald

D i m p f l, 1. Bürgermeister

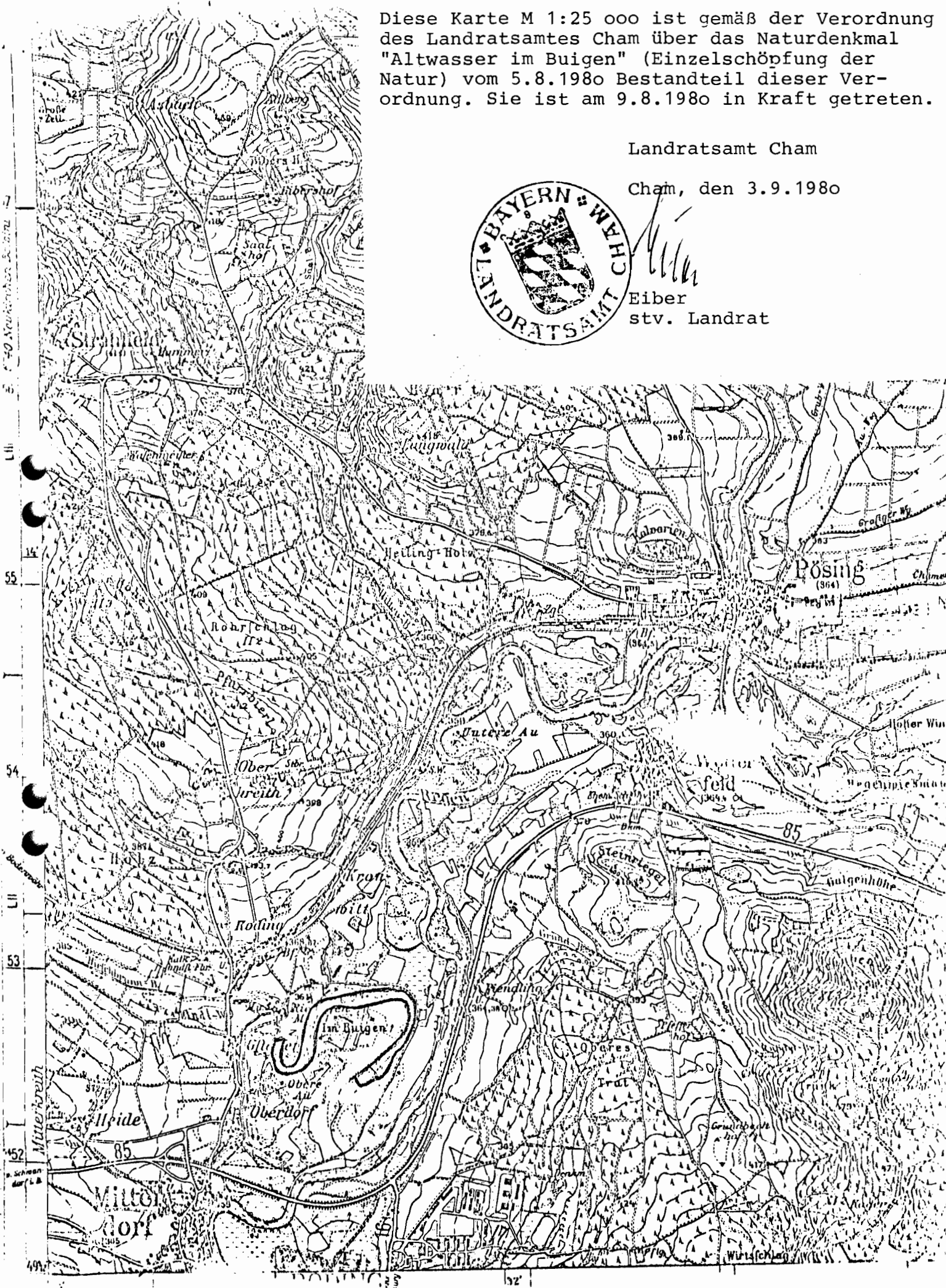
Diese Karte M 1:25 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Naturdenkmal "Altwasser im Buigen" (Einzelschöpfung der Natur) vom 5.8.1980 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am 9.8.1980 in Kraft getreten.

Landratsamt Cham

Cham, den 3.9.1980



Eiber
stv. Landrat

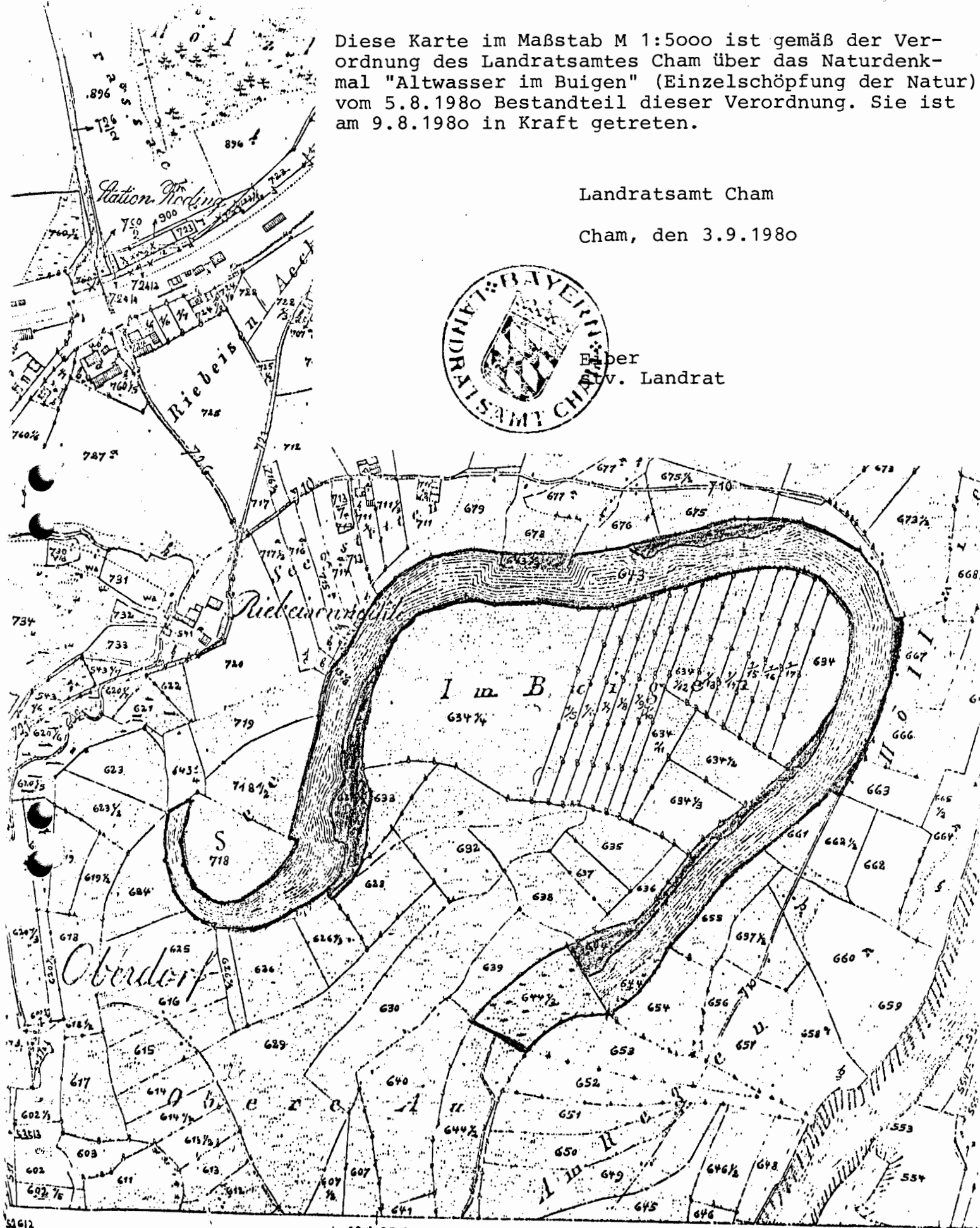


Diese Karte im Maßstab M 1:5000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Naturdenkmal "Altwasser im Buigen" (Einzelschöpfung der Natur) vom 5.8.1980 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am 9.8.1980 in Kraft getreten.

Landratsamt Cham
Cham, den 3.9.1980



Erster
Stv. Landrat



N.O.LI.30

Mitteldorf

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Flurstücksnummern wird nicht gehaftet.
Bayer. Landesvermessungsamt

Maßstab 1:5000